

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 07/2015
(13. März 2015)**

**Verfahrensordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für den Örtlichen Hochschulrat, den Örtlichen Senat einer Studienakademie und den CAS-Rat
(Verfahrensordnung Örtlicher Hochschulrat, Örtlicher Senat und CAS-Rat)**

Vom 13. März 2015

Aufgrund von § 10 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 3. März 2015 die nachfolgende Verfahrensordnung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Verfahrensordnung in seiner Sitzung am 6. März 2015 zugestimmt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren im Örtlichen Hochschulrat, im Örtlichen Senat einer Studienakademie der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und im CAS-Rat. Örtlicher Hochschulrat, Örtlicher Senat und CAS-Rat werden im Folgenden als „Gremium“ bezeichnet.

(2) Von dieser Verfahrensordnung kann nur durch Satzung abgewichen werden.

§ 2 Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Tagesordnung mit. Die Einladung soll in der Regel 8 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

(2) Das Gremium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

(3) Die oder der Vorsitzende muss das Gremium unverzüglich einberufen, wenn dies ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum

Aufgabengebiet des Gremiums gehören. Die Sitzung muss spätestens 14 Tage nach dem Verlangen stattfinden.

(4) Die Einladung nach Absatz 1, der Antrag nach Absatz 3 sowie die Dokumente nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 können elektronisch übermittelt werden.

§ 3 Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende öffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Gremiums sind nach § 9 Absatz 5 LHG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden; bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Gremiums vorübergehend oder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden (§ 9 Absatz 6 Satz 1 LHG).

(4) Das Gremium kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Gremiums kann Bedienstete des Verwaltungsbereichs zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

(6) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Amtsmitglieder des Örtlichen Senats werden von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Amtsmitglieder des Örtlichen Hochschulrats werden von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Örtlichen Hochschulrats bestellt.

(7) Die Stellvertretung der Wahlmitglieder des Örtlichen Senats richtet sich nach der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen zum Örtlichen Senat an den Studienakademien in der jeweils geltenden Fassung, die Stellvertretung der Wahlmitglieder des Örtlichen Hochschulrats nach der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen zum Örtlichen Hochschulrat an den Studienakademien und zum CAS-Rat in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Sie ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzustellen. Mit der Tagesordnung sind schriftliche Vorlagen und eventuell Beschlussvorschläge zu versenden.

(2) Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet das Gremium.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(2) Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zu Stande gekommen, soweit sich nicht aus dem Abstimmungsergebnis etwas anderes ergibt.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(4) In den Angelegenheiten des Örtlichen Hochschulrats nach § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Nummer 4 LHG sowie des Örtlichen Senats nach § 27 c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 4 LHG, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende dieser Gremien an deren Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der jeweiligen Gremien unverzüglich mitzuteilen (§ 16 Grundordnung).

§ 6 Abstimmung

(1) Das Gremium verhandelt und beschließt in Sitzungen.

(2) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.

(3) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitestgehende Antrag ist.

(4) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass Gegenanträge oder Eventualanträge ihr oder ihm schriftlich übergeben werden.

(5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die oder der Vorsitzende stimmt mit ab. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 10 Absatz 4 Satz 3 LHG).

§ 7 Umlaufverfahren

(1) Außerhalb von Sitzungen kann in besonders zu begründenden Fällen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren oder in Kombination dieser Varianten (Umlaufverfahren) beschlossen werden.

(2) Ein Umlaufverfahren kann nur dann durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Mit Übersendung der Beschlussunterlagen stellt die oder der Vorsitzende den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände zur Abstimmung. Die Umlauffrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(4) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder abstimmen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. § 6 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Diese muss die an der Abstimmung beteiligten Mitglieder des Gremiums, das Abstimmungsergebnis, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und den Tag der Beschlussfassung enthalten. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Gremiums spätestens vier Wochen nach der Beschlussfassung zur Verfügung gestellt.

§ 8 Abstimmung in Lehr- und Forschungsangelegenheiten

(1) Im Örtlichen Hochschulrat sowie im CAS-Rat verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen (§ 10 Absatz 3 LHG). Jede anwesende Hochschullehrerin und jeder anwesende Hochschullehrer verfügt über einen zusätzlichen Stimmenanteil, der gewährleistet, dass die entsprechenden Stimmzahlen nach Satz 1 gegeben sind; dieser wird gebildet aus dem

Quotienten der zusätzlich erforderlichen Stimmzahl nach Satz 1 und der Anzahl der anwesenden Professorinnen und Professoren.

(2) Kommt im Örtlichen Senat die erforderliche Stimmzahl in Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 deshalb nicht zustande, weil die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Sitzung nicht anwesend sind, so hat die oder der Vorsitzende diesen Tatbestand festzustellen und die Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand ohne Beschlussfassung für beendet zu erklären. Sofern in der darauffolgenden Sitzung die nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Stimmenanzahlen aufgrund mangelnder Anwesenheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erneut nicht gegeben sind, so verfügt jede anwesende Hochschullehrerin und jeder anwesende Hochschullehrer über einen zusätzlichen Stimmenanteil, der gewährleistet, dass die entsprechenden Stimmzahlen nach Absatz 1 Satz 1 gegeben sind; dieser wird gebildet aus dem Quotienten der zusätzlich erforderlichen Stimmzahl nach Absatz 1 Satz 1 und der Anzahl der anwesenden Professorinnen und Professoren.

§ 9 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

(2) Sofern bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie, der Prorektorin oder des Prorektors, der weiteren Prorektorin oder des weiteren Prorektors, der Leiterin oder des Leiters einer Außenstelle, der Studienbereichsleiterin oder des Studienbereichsleiters, der Dekaninnen oder Dekane des CAS, der Leiterin oder des Leiters des ZHL im dritten Wahlgang Stimmgleichheit besteht, gilt die Wahl als gescheitert.

(3) Haben im zweiten Wahlgang mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber durch Stimmgleichheit die höchste Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los darüber, welche beiden Bewerberinnen oder Bewerber im dritten Wahlgang wählbar sind. In das Losverfahren werden nur die Bewerberinnen oder Bewerber nach Satz 1 einbezogen. Das Los wird von der oder dem Vorsitzenden gezogen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn es im zweiten Wahlgang eine Bewerberin oder einen Bewerber mit der höchsten Stimmzahl sowie zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber mit der zweithöchsten Stimmzahl gibt.

§ 10 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

(1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Zu tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu gewähren. Zur direkten Erwidern kann die oder der Vorsitzende ebenfalls außerhalb der Reihenfolge das Wort gewähren.

(2) Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind dann zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Nichtbefassung, Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung.

(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist sofort darüber abzustimmen.

§ 11 Antrags- und Rederecht

(1) Antragsrecht im Gremium haben nur die Mitglieder. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Rederecht haben die Mitglieder des Gremiums sowie Personen, die als Sachverständige auf Grund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind.

§ 12 Niederschrift

(1) Über die Sitzung des Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die oder der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer angefertigt, die oder der von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gremium bestimmt wird. Beide unterzeichnen die Niederschrift.

(3) Die Niederschrift geht den Mitgliedern des Gremiums in der Regel rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zu und wird in dieser Sitzung genehmigt. Einsprüche der Mitglieder sollen möglichst vor dieser Sitzung der oder dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden; sie können auch mündlich bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Genehmigung der Niederschrift“ vorgebracht werden. Beschließt das Gremium eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 13 Ausschüsse

(1) Das Gremium kann beratende Ausschüsse bilden.

(2) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.2011, geändert durch Satzungen vom 07.06.2011 und 06.02.2014, außer Kraft.

Stuttgart, den 13. März 2015



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident